

Gliederung zur Veranstaltung

Öffentliches Recht Juristisches Handwerkszeug, Fallbearbeitung Sommersemester 2010

Alle Informationen zur Lehrveranstaltung:

<http://www.net4lawyer.com/wirecht/wikka.php?wakka=OeRJH>

A. Einführung in das juristische Lernen

- 1. Allgemeine Regeln der juristischen Methodik**
- 2. Arbeit am Fall im öffentlichen Recht**
- 3. Fragestellungen des Staats- und Verfassungsrechts**
 - a. Prozessuale Fragestellungen**
 - Erfolgsaussichten einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht
 - b. Materiellrechtliche Fragestellungen**
 - Rechtmäßigkeit (Verfassungsmäßigkeit) eines Gesetzes
 - Rechtmäßigkeit eines anderen Staatsaktes
 - Verletzung eines Grundrechts
- 4. Fragestellungen im Verwaltungsrecht**
 - a. Prozessuale Fragestellungen (Beispiele)**
 - Erfolgsaussichten eines Widerspruchs / einer Klage
 - Zulässigkeit eines Rechtsmittels
 - Begründetheit eines Rechtsmittels
 - b. Materiellrechtliche Fragestellungen (Beispiele)**
 - Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes
 - Rechtmäßigkeit sonstiger Handlungen der Verwaltung

5. Fragestellungen im Europarecht

a. Prozessuale Fragen - Prüfung von Klagen

b. Materielle rechtliche Fragen

- Rechtmäßigkeit von Handlungen europäischer Organe
- Vereinbarkeit von nationalen Handlungen mit Europarecht (Primär- und Sekundärrecht)

B. Themen des Staats- und Verfassungsrechts

1. Verfassungsgerichtsbarkeit

a. Verfahrensarten

- Organstreitverfahren
- Bund-Länder-Streit
- abstrakte Normenkontrolle
- konkrete Normenkontrolle
- Verfassungsbeschwerde

b. Praktische Bedeutung

- Prüfung der Zulässigkeit einer Verfassungsklage
- Prüfung der Begründetheit einer Verfassungsklage

Fall 1 – Klage gegen EG-Vertragsänderung

Die Regierungen der EG-Mitgliedstaaten unterzeichnen einen Vertrag zur Änderung des EG-Vertrages (EGV). Die Änderung betrifft insbesondere die bisher nur in Ansätzen erfolgte Integration in den Bereichen Steuern und Sicherheitspolitik. Unter anderem enthält der neue EGV folgende Regelung:

"Die Europäische Gemeinschaft ist für die Rechtsetzung hinsichtlich der Steuern und Abgaben ausschließlich zuständig. Die Einnahmen aus Steuern und Abgaben jeder Art stehen der Europäischen Gemeinschaft zu. Die Mitgliedstaaten erhalten Finanzmittel aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaft nach einem in einer Rechtsverordnung des Rates festgelegten Schlüssel."

Der Bundestag und der Bundesrat stimmen dem Vertrag ordnungsgemäß per Gesetz zu. Der pensionierte Richter A akzeptiert eine "derartige Aushöhlung des Staates Bundesrepublik Deutschland" nicht, wie er sich ausdrückt. Er erhebt gegen die Änderung des EGV umgehend Klage vor dem Bundesverfassungsgericht.

Frage 1: Ist die Klage des A zulässig?

Frage 2: Wäre die Klage des A begründet?

2. Staatsorganisationsrecht

a. Grundlegende Verfassungsprinzipien

- Demokratieprinzip – vgl. Fall 1, Frage 2
- Bundesstaatsprinzip
- Rechtsstaatsprinzip

Fall 2 – Bindung des Ministers an Gesetz

Die rot-grüne Koalition beschließt noch kurz vor Ende der Legislaturperiode, dass alle Kernkraftwerke (KKW) ausnahmslos zum 31.12.2015 abgeschaltet werden. Das entsprechende Gesetz sieht unter anderem vor, dass:

(1) Der Bundesminister für Umwelt setzt in einem Verwaltungsakt, der sofort vollziehbar ist, fest, wann genau die Abschaltung zu erfolgen hat und regelt die Kostentragung für den Rückbau der Anlage.

(2) Die Abschaltung nach Abs. 1 erfolgt zwischen dem 01.01.2010 und 31.12.2015 erfolgen.

Das Gesetz tritt noch vor den Neuwahlen in Kraft, die an die KKW-Betreiber gerichteten Verwaltungsakte können jedoch nicht mehr erlassen werden.

Der Bundesumweltminister A im neuen Kabinett, das nach den Wahlen gebildet wurde, weigert sich, die Forderungen aus den Reihen der Grünen (nunmehr in der Opposition) zu befolgen und das Gesetz zu vollziehen. Er meint, er könne das Gesetz nicht vollziehen, weil seine kurzen Abschaltungsfristen einer unzulässigen Enteignung gleichzusetzen sind. Ein verfassungswidriges Gesetz dürfe er nicht vollziehen.

Frage 1: Muss A die Verwaltungsakte erlassen?

Frage 2: Was ist dem A anzuraten?

- Sozialstaatsprinzip

b. Organe des Bundes

- Bundestag
- Bundesrat
- Bundesregierung
- Bundespräsident
- Bundesverfassungsgericht

Fall 3 – Interimsregierung

Kurz vor Ende der Legislaturperiode stirbt der Bundeskanzler in einem Unfall. Trotz mehrerer Versuche des Bundestages, eine neue Regierung zu bilden, ist nach drei Monaten und nur kurz vor der neuen Wahl kein neuer Kanzler gewählt.

Darauf schreitet der Bundespräsident ein und bestimmt den bisherigen Finanzminister (und nicht den Stellvertreter des Bundeskanzlers, den bisherigen Außenminister), die Geschäfte der Bundesregierung interimsmäßig zu übernehmen. Auf Ersuchen des nunmehr geschäftsführenden Bundeskanzlers bittet der Bundespräsident alle Minister, ihre Geschäfte ebenfalls weiterzuführen.

Die geschäftsführende Regierung beschließt einen Gesetzesvorschlag zum kompletten Umbau des Steuersystems, der bereits weitgehend vorbereitet war und nur noch beschlossen werden sollte. Die Opposition wehrt sich gegen ein solches Vorgehen. Sie erwägt, alle Vorgänge rechtlich anzugreifen.

Frage: Ist der Kabinettsbeschluss (Gesetzesvorschlag zum Steuerrecht) nichtig? Wie ist der Kabinettsbeschluss zu bewerten?

Fall 4 – Gesetz gegen Terrorangriffe aus der Luft

Nach den Angriffen vom 11. September 2001 sieht sich die in der Bundesregierung vertretene Partei X gezwungen, die Handlungsfähigkeit der Staatsmacht im Hinblick auf eventuelle (insbesondere ähnliche wie in New York) Terroranschläge zu stärken. Deshalb bringt der Innenminister (aus der Partei X) den Referentenentwurf für eine Änderung des Luftsicherheitsgesetzes ein, die unter anderem folgende Regelungen vorsieht:

- die Bundespolizei nimmt Aufgaben der Luftsicherheitsbehörde wahr,
- bei Gefahr für Menschenleben durch ein Luftfahrzeug können bei Bedarf Streitkräfte im Luftraum über dem Bundesgebiet eingesetzt werden, nachdem die Bundesregierung dies angeordnet hat,
- die Streitkräfte können im o. g. Fall Luftfahrzeuge zur Landung zwingen, Waffeneinsatz androhen, Warnschüsse abgeben und sogar - nach Abwägung der Chancen und Risiken - ein Flugzeug mit Terroristen und unbeteiligten Personen an Bord abschießen.

Die Regierungsparteien sind sich über den Entwurf nicht einig, insbesondere verhindert die Partei Y einen Kabinettsbeschluss, mit dem das Gesetzgebungsverfahren gestartet werden könnte. Der Kanzler (der zur Partei X gehört) ist empört und entscheidet in dieser "Notsituation" medienwirksam, den Entwurf dem Bundestag zuzuleiten. Da im Bundesrat viele Mitglieder der Partei Y aus den Ländern vertreten sind, wird dieser Entwurf dem Bundesrat nicht zugeleitet, was für zusätzlichen Streit sorgt.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einigen sich die Parteien X und Y und vertreten nach der Beschlussfassung im Bundestag eine gemeinsame Linie.

Bei der Ausfertigung des Gesetzes fragt der Bundespräsident, ob er das Gesetz ausfertigen soll.

Frage 1: Ist das Gesetz verfassungsgemäß?

Frage 2: Ist eine aufgrund des neu gefassten Luftsicherheitsgesetzes getroffene Maßnahme der Bundesregierung rechtmäßig?

Frage 3: Darf der Bundespräsident die Ausfertigung des Gesetzes verweigern?

3. Grundrechte (eine Auswahl)

a. Freiheitsgrundrechte

- Art. 5 GG

Fall 5 – Boykott von Produkten aus einem undemokratischen Staat

Nachdem im Land X innerhalb von wenigen Monaten mehrere Journalisten ermordet wurden, die kritisch gegenüber militärischen Aktionen des Landes standen, startet der deutsche Zeitungsjournalist A (aktives Mitglied von Amnesty International) eine schnell bekannt gewordene Artikelreihe über Missstände im Land X. Er greift darin die Führung des Landes sowie viele seiner Institutionen, wie Militär, Polizei, Geheimdienste und führende Staatsbeamte in der Provinz an. A hatte zu einigen der ermordeten Journalisten persönlichen Kontakt und hat diese bei Recherchen in den von Militäraktionen betroffenen Gebieten häufig begleitet. Dadurch kann er sehr persönlich, glaubwürdig und eindrucksvoll das Elend der Machtkritiker aber auch des "kleinen Mannes" im Land X schildern.

Die Berichterstattung und dabei geäußerte Meinung des A findet viele Anhänger in der Bundesrepublik, führt naturgemäß jedoch nicht zu Änderungen im Land X. Deshalb wendet sich A nunmehr an die deutsche Politik mit der Forderung, etwas auf der internationalen Ebene gegen die Zustände in X zu unternehmen, allerdings ohne Erfolg.

Darauf hin ruft er in einem seiner nächsten Artikel in der landesweit erscheinenden Presse zum Boykott von Produkten aus X auf. Da das Land eigentlich hauptsächlich nur Rohstoffe zu bieten hat, richtet sich der Boykottaufruf direkt gegen die Gas- und Ölimporte aus dem Land X. Es werden insbesondere auch die Energieversorger und Großhändler aufgerufen, Gaslieferungen aus X einzustellen oder zumindest deutlich zu reduzieren, um den Machthabern in X den Geldhahn zuzudrehen.

Auch diese Aktion zeigt vorerst keine Wirkung, jedoch gelingt es durch Druck der Öffentlichkeit, einige Stadtwerke davon zu überzeugen, die Gaslieferungen des deutschen Großhändlers - der V AG - aus X einzustellen und teureres Gas aus Norwegen einzukaufen. Die V AG geht gegen die Kampagne des A nun vor und erlangt eine einstweilige Verfügung gegen A, mit der dem A unter Androhung einer Strafzahlung von 200.000 EUR verboten wird, die Boykottaufrufe fortzusetzen oder Ähnliches in Zukunft zu unternehmen.

Da die Rechtsmittel im einstweiligen Verfahren erfolglos bleiben und die nächste Veröffentlichung des A ansteht, möchte A Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht erhalten, weil er behauptet, in seinen Grundrechten verletzt zu sein.

Frage: Hat A Recht?

- Art. 12 GG

Fall 6 – Ein Sachverständiger zu viel

Der Maschinenbauingenieur A erstellt häufig für private und öffentliche Stellen (z. B. Polizei und Staatsanwaltschaft anlässlich von Straßenverkehrsunfällen) Gutachten über Unfallursachen und Schadenswerte. Er möchte sich gern vollständig auf diese freiberufliche Gutachtertätigkeit spezialisieren und möchte auch als vereidigter Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle bestellt werden.

Den Antrag lehnt die zuständige IHK jedoch mit der Begründung ab, weil kein Bedürfnis für einen

weiteren Sachverständigen in der Umgebung des Wohnortes des A bestehe - es gäbe dort eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen.

A fragt seinen Rechtsanwalt, ob die Ablehnung rechtmäßig ist. Der Anwalt bestätigt, dass § 36 I 1 der Gewerbeordnung eine Bedarfsprüfung vorsieht, hat aber Bedenken, ob ein derartiges Vorgehen aus Sicht der Verfassung richtig war.

Frage: War die Ablehnung verfassungsmäßig?

- **Art. 14 GG**

Fall 7 - Mitbestimmung im Unternehmen

Der Bundestag beschließt am 4. Mai 1976 ein Gesetz, in dem u. a. Folgendes geregelt ist:

§ 1

(1) In Unternehmen, die

1) in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit oder einer Erwerbsgenossenschaft und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden und

2) in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) ...

§ 2

(1) Der Aufsichtsrat eines Unternehmens

1) mit in der Regel nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmern setzt sich zusammen aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer;

2) mit in der Regel mehr als 10.000, jedoch nicht mehr als 20.000 Arbeitnehmern setzt sich zusammen aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer;

3) mit in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmern setzt sich zusammen aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer.

Bei den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Unternehmen kann die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, das Statut) bestimmen, dass Satz 1 Nr. 2 oder 3 anzuwenden ist. Bei den in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Unternehmen kann die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, das Statut) bestimmen, dass Satz 1 Nr. 3 anzuwenden ist.

(2) Unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer müssen sich befinden

1. in einem Aufsichtsrat, dem sechs Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören, vier Arbeitnehmer des Unternehmens und zwei Vertreter von Gewerkschaften;

2. in einem Aufsichtsrat, dem acht Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören, sechs Arbeitnehmer des Unternehmens und zwei Vertreter von Gewerkschaften;

3. in einem Aufsichtsrat, dem zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören, sieben Arbeitnehmer des Unternehmens und drei Vertreter von Gewerkschaften.

(3) ...

§ 29

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in Absatz 2 und in den §§ 27, 31 und 32 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

Gegen die zitierten Vorschriften des Gesetzes erhebt Großaktionär A der von der Regelung betroffenen Firma D AG sofort nach Verkündung eine Verfassungsbeschwerde.

Frage: Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

- **Art. 9 GG**

Fall 8 - Zwangsmitgliedschaft

Der an der Hochschule in X immatrikulierte Student A ist empört, dass von seinem Semesterbeitrag ohne seine Zustimmung auch Gelder für den AStA einbehalten werden. Er weigert sich, seine Mitgliedschaft in der Studierendenschaft zu akzeptieren und behauptet, dass damit ein Verstoß gegen seine Grundrechte gegeben ist.

Frage: Hat A Recht?

- **Art. 2 GG** - vgl. Fall 8

b. Gleichheitsgrundrechte

- **Art. 3 GG**

Fall 9 – Rabattverbot für Warenhäuser

In der Stadt X hat die Innenstadt eine beliebte Einkaufsmeile, in der sowohl einzelne Warenhäuser wie auch viele kleineren Einzelhändler mit ihren Geschäften vertreten sind. Am Rande der Innenstadt sind ebenfalls einige Supermarktgeschäfte vertreten. Da die Einzelhändler immer häufiger und systematisch Kunden über Rabattmarken und Kundenkarten mit beachtlichen Preisnachlässen locken, führt der Warenhausinhaber A ebenfalls eine dauerhafte Rabattaktion ein. Die Supermärkte in der Gegen gehen ähnlich vor.

Die zuständige Ordnungsbehörde in X verbietet dem A nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens jedoch die Aktion auf der Grundlage des Rabattgesetzes, in dem vorgesehen ist, dass Rabatte durch die Warenhäuser nicht in der durch A umgesetzten Form gewährt werden dürfen. Für die Einzelhändler und Supermärkte gilt das Gesetz nicht.

A geht gegen diese Untersagung vor.

Frage: Ist die Untersagung rechtmäßig?

c. Andere grundrechtsgleiche Garantien

- Art. 101 GG

Fall 10 – Der schwedische Makler

Der schwedische Grundstücksmakler A hat Familie in Stralsund und besucht sie öfter. Dabei beobachtet er, dass viele Investoren aus Skandinavien Grundstücke an der Ostseeküste erwerben, die auch seine Kunden in Schweden sein könnten. Er spricht einige Eigentümer in Stralsund an und nimmt ihre Immobilien in sein Angebot in Schweden an. Mit der Zeit inseriert er aber auch in Deutschland für deutsche Kunden.

Die örtliche Ordnungsbehörde in Stralsund fordert A auf, seine Gewerbeerlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO vorzulegen. A verweist sie jedoch nur auf sein in Schweden ordnungsgemäß angemeldetes Gewerbe. Daraufhin ergeht gegen A ein Bußgeldbescheid auf der Grundlage des § 144 Abs. 1 Pkt. 1 lit. h GewO i. V. m. § 34c Abs. 1 GewO.

A erhebt erfolglos Widerspruch und Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Vor dem Verwaltungsgericht erhebt er den Vorwurf, dass mit dem Bußgeldbescheid Vorschriften des EGV, insbesondere der Dienstleistungsfreiheit verletzt wurden, was das Gericht jedoch unbeeindruckt lässt. Nach Abweisung seiner Klage in letzter Instanz fragt A, ob er eine derartige Missachtung der Dienstleistungsfreiheit dulden muss und wie er sich dagegen wehren könnte.

Frage: Was ist dem A zu raten?

C. Europarecht

1. Rechtsschutz im Europarecht

2. Materielles Recht - insbesondere die Grundfreiheiten

a. Warenverkehrsfreiheit

Fall 11 – Alkoholgehalt im Likör

Der Getränkeimporteur A wollte aus Frankreich den Likör aus schwarzen Johannisbeeren mit dem französischen Namen "Cassis de Dijon" in Deutschland verkaufen. Nach deutschem Recht konnte ein Likör nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn er mindestens 25 % Alkoholgehalt aufwies. Als Begründung der Regelung beruft sich der deutsche Gesetzgeber auf Verbraucherschutz - auf dem deutschen Markt ist es nicht üblich, vergleichbare alkoholische Getränke mit niedrigerem Alkoholgehalt zu verkaufen. Damit wäre der Verbraucher getäuscht, wenn er ein Produkt dieser Art mit niedrigerem Alkoholgehalt vorfindet.

Die zuständige Behörde verbietet dem A den Vertrieb des Likörs in Deutschland unter Berufung auf die unterschiedslos für alle alkoholischen Getränke geltende Vorschrift des deutschen Rechts.

A ist damit nicht einverstanden und beruft sich auf die Warenverkehrsfreiheit innerhalb des europäischen Binnenmarktes.

Frage: Ist das Verbot mit europäischem Recht vereinbar?